



III-31 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

16. März 1972

31.234-13b/72

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Betrifft: Bedingte Entlassung von  
Strafgefangenen aus der  
Strafhaft (10. Berichtsperiode)

Der Nationalrat hat unter Pkt. 1 seiner EntschlieÙung vom 13.7.1960 das Bundesministerium für Justiz ersucht, ihm alljährlich Erfahrungsberichte nebst statistischem Material darüber zugänglich zu machen, wie die Gerichte die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen handhaben.

Im Sinne dieser EntschlieÙung beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, statistisches Material für das Jahr 1970 zu übermitteln.

Dieses Zahlenmaterial unterstreicht die schon in den Vorjahren gewonnenen Erfahrungen, wonach die Anzahl der von den Gerichten bewilligten bedingten Entlassungen nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1955 und 1956 um annähernd die Hälfte zurückgegangen ist. Ist im Durchschnitt dieser beiden Jahre 854 Strafgefangenen, die die zeitlichen Voraussetzungen hierfür erfüllten, die Entlassung zur Probe bewilligt worden, so beträgt die durchschnittliche Entlassungsquote in dem Dezennium seit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 nur noch 412 jährlich.

Hiebei liegt auch die Anzahl der wegen Sittlichkeitsverbrechen Verurteilten, die im Jahre 1970 bedingt entlassen worden sind, so wie in den früheren neun Jahren wiederum unter dem langjährigen Durchschnitt. Während in den Jahren 1955 und 1956 jeweils 391 wegen eines Sexualdeliktes Abgeurteilte bedingt entlassen worden sind, haben die Gerichte im Jahre 1970 von

insgesamt 238 wegen eines solchen Deliktes zur bedingten Entlassung Heranstehenden nur 44 Strafgefangenen eine solche Maßnahme gewährt. Die Entlassungsquote bei dieser Kategorie von Strafgefangenen beträgt nur 11,3 % gegenüber dem allgemeinen Prozentsatz von 17,5 und demonstriert somit, daß die Gerichte vor allem bei Sittlichkeitsverbrechen einen strengen Maßstab bevorzugen und stets auf Belange der Generalprävention Bedacht nehmen.

Unter den im Jahre 1970 zur Probe entlassenen Strafgefangenen befinden sich vier zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte oder Begnadigte. Es handelt sich bei diesen um vier Männer, von denen der erste im Jahre 1948, der zweite im Jahre 1949, der dritte im Jahre 1950 und der vierte im Jahre 1954 verurteilt worden sind. Einer stand zur Zeit der bedingten Entlassung im 56., einer im 57., der dritte im 62. und der letzte im 64. Lebensjahr. Einer ist nach Verbüßung eines Strafteiles von 17 Jahren 19 Monaten, und die drei anderen sind nach Verbüßung eines solchen von mehr als 20 Jahren zur Probe entlassen worden. In 22 Fällen ist die bedingte Entlassung hinsichtlich zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten oder Begnadigten, die die zeitlichen Voraussetzungen hierfür erfüllten, von den Gerichten abgelehnt worden.

Im übrigen läßt die Rechtsmittelbilanz erkennen, daß 20,1 % aller von den Gerichten in Angelegenheiten der bedingten Entlassung gefällten Entscheidungen angefochten worden sind, daß 7,3 % der Beschwerden erfolgreich waren, und zwar 6,4 % zugunsten und 0,9 zum Nachteil der Strafgefangenen, sowie daß im Endergebnis 98,6 % aller von den Gerichtshöfen erster Instanz gefällten Entscheidungen bestehen geblieben sind.

Im einzelnen darf auf das statistische Material in den Beilagen A bis L verwiesen werden.

3. März 1972

Der Bundesminister:



- 3 -

Tabelle A

2526 (2484)				A k t e n			
davon betreffen							
erwachsene				jugendliche			
Strafgefangene							
absolut		in %		absolut		in %	
2445 (2395)		96,8 (96,4)		81 (89)		3,2 (3,6)	

Tabelle BUmfang der gerichtlichen Entscheidungen

Von den angefallenen Akten wurden .							
erledigt				nicht oder auf andere Weise erledigt			
absolut		in %		absolut		in %	
2240 (2249)		88,7 (90,5)		286 (235)		11,3 (9,5)	
von den erledigten Akten betreffen							
Erwachsene				Jugendliche			
absolut		in %		absolut		in %	
2166 (2163)		96,7 (96,2)		74 (86)		3,3 (3,8)	

Tabelle C

Inhalt der gerichtlichen Entscheidungen

Die bedingte Entlassung wurde											
erwachsenen Strafgef.				jugendlichen Strafgef.				insgesamt			
bewilligt		verweigert		bewilligt		verweigert		bewilligt		verweigert	
absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %
362	16,7	1804	83,3	29	39,2	45	60,8	391	17,5	1849	82,5
(364)	(16,8)	(1799)	(83,2)	(38)	(44,2)	(48)	(55,8)	(402)	(17,9)	(1847)	(82,1)

Tabelle D

Art des Deliktes, dessentwegen die bedingt  
Entlassenen verurteilt worden waren:

D e l i k t	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
§§ 76 - 100 152 - 165 StG	11 (13)	3,0 (3,6)	1 (-)	3,5 (-)
§§ 125 - 132 IV StG	38 (43)	10,5 (11,8)	6 (1)	20,7 (2,6)
§§ 134 - 139 StG (7 StSchG)	13 (30)	3,6 (8,2)	2 (1)	6,9 (2,6)
§§ 140 - 143 StG	10 (10)	2,8 (2,8)	- (-)	- (-)
§§ 166 - 170 StG (7 StSchG)	13 (14)	3,6 (3,8)	3 (3)	10,3 (7,9)
§§ 171 - 186 197 - 205 c StG	207 (190)	57,2 (52,2)	4 (18)	13,8 (47,4)
§§ 190 - 196 StG (7 StSchG)	38 (28)	10,5 (7,7)	13 (15)	44,8 (39,5)
andere Delikte	32 (36)	8,8 (9,9)	- (-)	- (-)
zusammen:	362 (364)	100	29 (38)	100

- 5 -

Tabelle E

Art des Deliktes, dessentwegen die Strafgefangenen, denen eine bedingte Entlassung verweigert wurde, verurteilt worden sind:

D e l i k t	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in ‰	absolut	in ‰
§§ 76 - 100 152 - 165 StG	112 (87)	6,2 (4,8)	- (1)	- (2,1)
§§ 125 - 132 IV StG	188 (196)	10,4 (10,9)	6 (5)	13,3 (10,4)
§§ 134 - 139 StG (7 StSchG)	56 (65)	3,1 (3,6)	- (2)	- (4,1)
§ 140 - 143 StG	19 (18)	1,1 (1,0)	- (-)	- (-)
§§ 160 - 170 StG (7 StSchG)	11 (13)	0,6 (0,7)	1 (1)	2,2 (2,1)
§§ 171 - 186, 197 - 205 c StG	1224 (1199)	67,9 (66,7)	30 (30)	66,7 (62,5)
§§ 190 - 196 StG (7 StSchG)	67 (71)	3,7 (4,0)	8 (8)	17,8 (16,7)
andere Delikte	127 (150)	7,0 (8,3)	- (1)	- (2,1)
zusammen	1804 (1799)	100	45 (48)	100

Ausmaß der Strafen, zu denen die bedingt  
Entlassenen verurteilt worden sind:

Strafausmaß	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 5 Jahre	343 (334)	94,8 (91,8)	26 (38)	89,7 (100)
über 5 Jahre	8 (7)	2,2 (1,9)	3 (-)	10,3 (-)
über 10 Jahre	7 (11)	1,9 (3,0)	- (-)	- (-)
lebenslang	4 (12)	1,1 (3,3)	- (-)	- (-)
zusammen	362 (364)	100	29 (38)	100

Tabelle G

Ausmaß der Strafen, zu denen die Strafge-  
fangenen, denen eine bedingte Entlassung  
verweigert wurde, verurteilt worden sind:

Strafausmaß	Erwachsene		Jugendliche	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 5 Jahre	1711 (1685)	94,9 (93,7)	45 (47)	100 (98,0)
über 5 Jahre	40 (55)	2,2 (3,0)	- (-)	- (-)
über 10 Jahre	31 (32)	1,7 (1,8)	- (1)	- (2,0)
lebenslang	22 (27)	1,2 (1,5)	- (-)	- (-)
zusammen	1804 (1799)	100	45 (48)	100

- 7 -

Tabelle H

Verhältnis zwischen Bewilligung und Ablehnung  
der bedingten Entlassung nach dem Ausmaß der  
Strafe:

Strafausmaß	Bedingte Entlassung			
	bewilligt		verweigert	
	absolut	in %	absolut	in %
bis 5 Jahre	369 (372)	17,4 (17,7)	1756 (1732)	82,6 (82,3)
über 5 Jahre	11 (7)	21,6 (11,3)	40 (55)	78,4 (88,7)
über 10 Jahre	7 (11)	18,4 (25,0)	31 (33)	81,6 (75,0)
lebenslang	4 (12)	15,4 (30,8)	22 (27)	84,6 (69,2)
zusammen	391 (402)	17,5 (17,9)	1849 (1847)	82,5 (82,1)

Tabelle J

Rechtsmittel gegen die von den Gerichtshöfen  
erster Instanz gefällten Entscheidungen:

- a) Umfang der Anfechtung und der hierüber  
ergangenen Entscheidung zweiter Instanz

Entscheidung erster Instanz	Von der zweiten Instanz					
	davon angefochten		erledigt		noch nicht erledigt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2240 (2249)	451 (413)	20,1 (18,4)	437 (374)	96,9 (90,6)	14 (39)	3,1 (9,4)

Tabelle K

## b) Inhalt der Entscheidung zweiter Instanz

A n f e c h t u n g							
zu Gunsten des Strafgefangenen				zum Nachteil des Strafgefangenen			
mit Erfolg		ohne Erfolg		mit Erfolg		ohne Erfolg	
absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
28 (21)	6,4 (5,6)	402 (344)	92,0 (92,0)	4 (5)	0,9 (1,3)	3 (4)	0,7 (1,1)

Tabelle L

## Zusammenfassung aus Tabellen J und K

insgesamt er- gangene Ent- scheidungen erster Instanz	d a v o n					
	abgeändert		zu Gunsten		zum Nachteil	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2240 (2249)	32 (26)	1,4 (1,1)	28 (21)	1,2 (0,9)	4 (5)	0,2 (0,2)